

Geb.-Nrn. 6030 bis 6080 GOZ

Privatliquidation in der Kieferorthopädie

Der korrekte Gebührenansatz bei den sogenannten Kernpositionen 6030 bis 6080 GOZ bereitet manchen Kieferorthopäden und Zahnärzten, die kieferorthopädisch tätig sind, Schwierigkeiten. In der GOZ selbst sind zu diesen Gebühren nur wenige Berechnungsbestimmungen enthalten, die dann noch bisweilen von Krankenversicherungen restriktiv interpretiert werden. Zudem führt die meist übliche Aufteilung der Vergütung in Abschlagszahlungen z. B. bei vorzeitigem Behandlungsabschluss oder den sogenannten „Verlängerungen“ zu Unsicherheiten, wie in solchen Fällen eine adäquate Liquidation zu erfolgen hat.

Die für gesetzlich versicherte Patienten geltenden Abrechnungsmodalitäten sind für den privat behandelten Patienten grundsätzlich ohne Belang.

Bereits bei der Planung einer systematischen kieferorthopädischen Behandlung muss nach der Einstufung des Behandlungsfalles aufgrund des Schweregrads eine Festlegung der Behandlungsdauer gemessen an dem in vergleichbaren Fällen Üblichen erfolgen. Ungefähre Angaben z. B. „drei bis vier Jahre“ sind hier fehl am Platz, da sich nach der GOZ die Gebühren nach den Nummern 6030 bis 6080 auf einen konkret zu benennenden Behandlungszeitraum von bis zu vier Jahren beziehen müssen. Üblicherweise werden für den prognostizierten Behandlungszeitraum Abschlagszahlungen vereinbart. Abschlagszahlungen sind im privatärztlichen Bereich aber als reine Teilzahlungsbeträge bezogen auf die Gesamtvergütung am Ende der Behandlung aufzufassen. Empfehlenswert ist daher eine schriftliche Abschlagszahlungsvereinbarung, aus der nicht nur die Höhe der einzelnen Abschläge hervorgeht, sondern auch, dass die Teilzahlungen unabhängig von Anzahl und Zeitpunkt der Behandlungstermine neben den sonstigen anfallenden zahnärztlichen Leistungen zu bestimmten Zeitpunkten in Rechnung gestellt werden. Üblich sind in Anlehnung an die Abrechnungstermine der GKV z. B. vierteljährliche Zahlungen. Es können aber auch andere Termine für die Abschlagszahlungen vereinbart werden.

Vereinbarung online

Ein Muster für eine Abschlagszahlungsvereinbarung finden Sie online:

www.zaek-berlin.de → Zahnärzte → GOZ → Musterformulare

Weiter sollte der Patient bzw. Zahlungspflichtige ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Steigerungssätze (Faktoren) für die in der Vereinbarung aufgeführten Gebühren nach den Ziffern 6030 bis 6080 erst nach Ausführung der Leistungen und Ablauf der geplanten Behandlungsdauer (Zeitraum wie im HKP bestimmt) in der abschließend zu erstellenden Liquidation gemessen an Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umständen bei der Ausführung festgelegt werden. Das bedeutet, dass nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung auf jeden Fall eine Abschlussliquidation zu erfolgen hat.

Verlängerungen, wie aus der GKV-Abrechnung bekannt, gibt es in der privaten Zahnmedizin nicht.

Muss abweichend von der ursprünglich prognostizierten Behandlungsdauer die Behandlung über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden – was selbstverständlich nicht an einer von vornherein falschen Prognose liegen darf – wird der Patient wie ein neuer Behandlungsfall betrachtet, der Schwierigkeitsgrad der Fort-



proDente | Peter Vogt

behandlung wird neu eingestuft und die entsprechenden Gebühren für die konkret zu benennende Dauer der Fortbehandlung werden festgelegt. Nach Ablauf von vier Jahren wäre bei noch nicht abgeschlossener Behandlung in jedem Falle eine Neueinstufung wie eben beschrieben vorzunehmen.

Sollte der Behandlungserfolg früher als prognostiziert eintreten, steht dem Kieferorthopäden die volle Vergütung aus den Gebühren zu, die dem Schweregrad zu Beginn der Behandlung entsprechen. Bei einem Behandlungsabbruch bzw. bei Kündigung des Behandlungsvertrages stehen dem Behandler alle Vergütungen in der Höhe zu, die sich aus dem bisher Erreichten ergeben.

Daniel Urbschat, GOZ-Referat der ZÄK Berlin